

Nutzungsvertrag

Überlasser

Kulturverein Haseldorfer Marsch
Vorstand
Achtern Döörp 3
25489 Haseldorf

Tel.:
Mail:

Nutzer/Veranstalter

Vereinsname:
Verantwortlich:
Strasse:
Ort:

Tel./ Fax
Mail:

Nutzungstermin

Wochentag / Häufigkeit:
Uhrzeit :

Zweck der Nutzung :

a)

Wochentag + Häufigkeit

b)

Wochentag + Häufigkeit

c)

Wochentag + Häufigkeit

Nutzungs-/Reinigungskosten in € :

Schlüsselausgabe am :
Schlüsselrückgabe am:

Nutzung nicht für öffentliche und kommerzielle Veranstaltungen und nicht für private Feiern.

Veranstaltungen vom Kulturverein haben Vorrang.

Datum/Unterschrift Überlasser

Datum/Unterschrift Nutzer

Anlage: Nutzungsvereinbarung

Nutzungsvereinbarung

Der Kulturverein Haseldorfer Marsch stellt Räume in der Bandreißerkate nach folgender Regelung zur Verfügung

1. Die Nutzung darf nur im Rahmen des im Nutzungsvertrag angegebenen Zwecks erfolgen. Eine anderweitige Nutzung ist ausgeschlossen.
2. Alle Absprachen und Nebenreden sind Schriftlich im Anhang als „Besondere Vereinbarungen“ aufzuführen.
3. Das Nutzungsentgelt wird im Nutzungsvertrag festgelegt und ist monatlich fällig.
4. Eine Verbindlichkeit zur Bereitstellung der Räume seitens des Kulturvereins besteht erst nach Unterzeichnung des Nutzungsvertrages und der Kostenzahlung durch den Veranstalter.
5. Der Kulturverein ist nicht Träger der jeweiligen Veranstaltung. Das gilt auch für Beachtung urheberrechtlicher Vorschriften (wie z.B. GEMA und Zahlungen an die Künstlersozialkasse). Die Haftung für Personen- und Sachschäden aus Anlass seiner Veranstaltung trägt der Nutzer (Veranstalter). Er hat auch für die Auflagen sowie für die Einhaltung der Vorschriften für Veranstaltungen sowie den Arbeits- und Gesundheitsschutz selbst Sorge zu tragen.
6. Das mitbringen von Tieren ist untersagt.
7. Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten verboten. Der Veranstalter ist verpflichtet auch seinen Gästen auf das Rauchverbot hinzuweisen.
8. Die Vertreter des Kulturvereins besitzen uneingeschränktes Hausrecht. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den Räumen zu gestatten. In Abwesenheit der Vertreter des Kulturvereins übt der Veranstalter das Hausrecht aus.
9. Auf andere Veranstaltungen im Hause, Gruppen oder Personen ist Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere bei der Nutzung der gemeinschaftlichen Einrichtungen.
10. Verkehrswege sind Rettungs- und Fluchtwege und unbedingt freizuhalten. Parken auf dem Gelände ist untersagt. Parkplätze sind hinter der Stöpe. Kurzfristiges Parken für Ein- und Ausladen ist erlaubt.
11. Für vom Veranstalter mitgebrachte Gegenstände übernimmt der Kulturverein keine Haftung.
12. Die notwendigen Schlüssel sind im Rahmen der im Nutzungsvertrag festgelegten Termine gegen Unterschrift abzuholen und abzugeben. Die Schlüssel sind vom Veranstalter sorgfältig zu verwahren. Dem Kulturverein durch Verlust der Schlüssel entstehende Kosten und Folgekosten (Auswechseln von Schlössern) sind vom Veranstalter zu tragen.
13. Der Veranstalter muss seine Gäste empfangen und aus dem Haus geleiten. Er trägt dafür Sorge, dass die Haustür ansonsten geschlossen bleibt.
14. Der Veranstalter trägt Verantwortung für das Verhalten von Besuchern, die aus Anlass seiner Veranstaltung das Grundstück betreten. Die Kosten für eventuell durch fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden an Gebäude und Inventar gehen zu Lasten des Veranstalters.
15. Für durch Nichtverschließen der Haustür, von Raumtüren, von Fensterklappen und Fenstern verursachte Schäden haftet der Veranstalter.
16. Der Veranstalter verpflichtet sich zu einer besenreinen Säuberung der Räume, Tische sind abzuwischen. Entsteht durch nicht ausreichende Reinigung bzw. starker Verschmutzung der Räume ein Mehraufwand für die Reinigungskraft des Kulturvereins, so wird dieser dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Der Veranstalter muss seine Abfälle aus dem Haus entfernen. Mülltonne steht im Gerätehaus. Das Mobiliar ist wieder so hinstellen wie vorgefunden.
17. Räume, Einrichtungen, Inventar und Garten sind pfleglich zu behandeln. Etwaige Mängel oder Schäden sind dem Kulturverein unverzüglich zu melden.
18. Dekorationen sind nach der Veranstaltung zu entfernen. Bitte keine Nägel in die Wände, Türen oder Türrahmen schlagen. Bei Zuwiderhandlung werden die entstehenden Beschädigungen auf Kosten des Veranstalters beseitigt.
19. Die Fenster sind in der Heizperiode möglichst geschlossen zu halten.
20. Bei Einsatz von Tonträgern darf die Zimmerlautstärke ab 22:00 Uhr nicht überschritten werden. Ein Vertreter des Kulturvereins kontrolliert dies einmal zum besagten Zeitpunkt. Sollte es notwendig werden, dass der Vertreter aufgrund einer lautstarken Veranstaltung nach 22:00 Uhr auf Einhalten dieser Regelung drängen muss, so darf er von seinem Hausrecht Gebrauch machen und die Veranstaltung beenden.
21. Der Veranstalter bringt eigenes Geschirr, Getränke etc mit.
22. Die Museumsräume (Stuben, Werkstatt) sind nicht zu betreten.
23. Verstöße oder Nichteinhaltung dieser Nutzungsvereinbarung wird der Kulturverein u. a. durch Geltendmachung des Nutzungsvertrages verfolgen. Der Unterzeichner des Nutzungsvertrages ist als natürliche Person für alle Ansprüche des Kulturvereins gegenüber dem Veranstalter verantwortlich und haftbar.
24. Diese Nutzungsvereinbarung ist Bestandteil des Nutzungsvertrages und wird vom Veranstalter ausdrücklich anerkannt.
25. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, hat das nicht die Unwirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen zur Folge